

Regierung von Oberbayern – Amtsblatt Nr. 18/1986
REGIERUNG VON OBERBAYERN
**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Königsau bei Großmehring“ in den
Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen a. d. Ilm
Vom 8. August 1986**

**Aufgrund von Art.7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen
Naturschutzgesetz – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 16. Juli 1986 (GVBI S. 135), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende
Verordnung:**

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das ca. 2 km südlich von Großmehring in den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen a. d. Ilm gelegene Feuchtgebiet beidseits eines Altwasserarms der Donau mit dem anliegenden Baggersee wird unter der Bezeichnung „Königsau bei Großmehring“ in den § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 28,3 Hektar und liegt in der Gemeinde Großmehring, Gemarkung Großmehring, und im Markt Manching, Gemarkung Westenhausen.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25 000 und M 1: 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 5000.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Königsau bei Großmehring ist es,

1. Die Wasserflächen eines Donau-Altwaterarms und eines Baggersees mit ihrer Wasser- und Verlandungsvegetation zu erhalten,
2. die vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die bedrohten Vogelpopulationen, deren Lebensraum- und Lebensbedingungen zu bewahren und
3. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Bodenwasserhaushalt zu sichern.

**§ 4
Verbote**

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern.,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Verlandungsbereich zu verändern,
8. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 1. September zu mähen,
9. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
10. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
11. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
13. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
16. Sachen im Gelände zu lagern,
17. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen und privaten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. die Angelfischerei auszuüben,
5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. zu baden,
8. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu beseitigen
9. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Streuwiesennutzung. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung *); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 8,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetationen entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 11,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd unter besonderer Rückensichtnahme auf die Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (1. März bis 31. August) sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 9 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 4; Maßnahmen nach Art. 78 Bayer. Fischereigesetz sind nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde zulässig,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht;
 6. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigung, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
 8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5 und 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Königsau bei Großmehring“ vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft

München, 8. August 1986
Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle
Regierungspräsident

RABI OB S. 217